

Seite von EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und EFTA-Gerichtshof. Die wichtigste EWR-Institution ist der aus Vertretern der EU und der EWR/EFTA-Staaten bestehende Gemeinsame EWR-Ausschuss, der gemäss Art. 98 EWRA die Kompetenz hat, neues EU-Recht qua Änderung der Anhänge zum Abkommen in den EFTA-Pfeiler zu übernehmen. Nach Art. 99 ff. EWRA haben die EFTA-Staaten bei der Schaffung neuen EWR-relevanten EU-Rechts ein *gestaltendes Mitwirkungsrecht*, von dem in der Praxis reger Gebrauch gemacht wird. Sie haben auch ein (kollektives) Recht, die Übernahme neuer EWR-relevanter EU-Gesetzgebung in den EFTA-Pfeiler zu verhindern (oft «Veto»-Recht genannt). Gegebenenfalls würden die Vorschriften des *betreffenden Anhangs*, welche von der Nichtübernahme berührt werden, als vorläufig ausser Kraft gesetzt gelten (Art. 102 Abs. 2 und 5 EWRA). Zu einem solchen *Opting out* ist es erst im Jahre 2011 zum ersten Mal gekommen.⁴

Zur Entscheidung von Rechtssachen, welche die Überwachungstätigkeit der ESA betreffen, und von Rechtssachen, die ihren Ursprung in einem der drei EWR/EFTA-Staaten haben, ist allein der EFTA-Gerichtshof zuständig, der *EWR-Recht* anzuwenden hat. Die Entscheidung von Rechtssachen, welche die Überwachungstätigkeit der Europäischen Kommission betreffen, und von Rechtssachen, die ihren Ursprung in einem der 27 EWR/EU-Staaten haben und das *EU-Recht* betreffen, obliegt dem EuGH. Der EuGH ist sodann zuständig für die Entscheidung von Fällen, welche die Überwachungstätigkeit der Europäischen Kommission betreffen, und von Rechtssachen, die ihren Ursprung in einem der 27 EWR/EU-Staaten haben und das *EWR-Recht* betreffen.

4 _____

III. Judizielle Homogenität

Homogenität der Rechtsprechung in beiden EWR-Pfeilern soll gewährleistet werden durch die oben genannten Auslegungsregeln, durch Vorschriften, welche der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten das Recht geben, an Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof teilzunehmen, ebenso wie umgekehrt den EWR/EFTA-Staaten und der

5 _____

4 Vgl. dazu Knut Almestad, Reflections on the Postal Services Directive and the EEA Review, in: Judicial Protection in the European Economic Area, Stuttgart 2012.